

Erlass
der
Studienkommission
der
Pädagogischen Hochschule Niederösterreich



Prüfungsordnung für den
Lehrgang
Kommunale Bildung

Stand: 21. August 2008

Prüfungsordnung zum Lehrgang ‚Kommunale Bildung‘

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den fünfsemestrigen Lehrgang „Kommunale Bildung“.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Studienerfolg ist durch Prüfungen bzw. Leistungsnachweise gemäß §§ 3 – 6 festzustellen.
- (2) Prüfungen dienen dem Leistungsnachweis. Dies geschieht in schriftlicher und mündlicher Form.
- (3) Folgende Arten der Leistungsfeststellung sind zulässig:

- Referate, Präsentationen u.ä.
- Mündliche Prüfungen
- Schriftliche Prüfungen (z.B. Tests, Seminararbeiten)
- Nachweis von Studienaufträgen (Selbststudium, Beobachtungsaufträge, Interviews, diverse Datenerhebungen durch Protokolle, Portfolios, Berichte, etc.)
- Praktische Prüfungen
- Mitarbeit in Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter

Als Leistungsnachweis ist die Erstellung eines gesamten, aber in seinen Teilen für jedes Modul von den übrigen unabhängigen und eigenständigen Leistungsportfolios und eine abschließende Präsentation inkl. Defensio vorgesehen.

- (4) Die Beurteilung des Moduls hat „Mit Erfolg teilgenommen“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (5) Das Rektorat hat vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls eine/n Modulverantwortliche/n zu bestimmen.
- (6) Der/Die Modulverantwortliche ist für die Beurteilung des Leistungsportfolios verantwortlich. Für die Präsentation und Defensio des Portfolios ist eine Prüfungskommission aus dem Modulverantwortlichen und einem/r vom Rektorat zu bestimmenden Mitarbeiter/in der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich zu bilden.
- (7) Der/Die Modulverantwortliche hat die Studierenden nachweislich zu Beginn jedes Moduls über die Ziele, die inhaltlichen Schwerpunkte, die zu erwerbenden Kompetenzen und die zu erbringenden Leistungsnachweise und Beurteilungskriterien im persönlichen Gespräch, verbunden mit einer präzisierenden schriftlichen Unterlage, zu informieren.
- (8) Die Leistungsnachweise über die Inhalte von Modulen erfolgen zeitnah zu den Modulen, in denen diese Inhalte erarbeitet wurden.
- (9) Der Lehrgang Kommunale Bildung ist dann positiv abgeschlossen, wenn alle im Curriculum vorgeschriebenen Module mit Erfolg absolviert sind.

§ 3 Prüfungen zum erfolgreichen Abschluss eines Moduls

- (1) Erstellung des Leistungsportfolios
Das Portfolio ist eine auf dem Lehrveranstaltungsbereich beruhende, schriftliche bzw. multimediale Darstellung der im Rahmen des Lehrgangs erarbeiteten Aufgabenstellungen sowie eigenverantwortlich erarbeiteter oder erworbener Unterlagen zum Themenfeld. Das von dem/der Studierenden selbstständig und nach wissenschaftlichen Rahmenrichtlinien verfasste Portfolio dokumentiert den eigenen Lernpfad und reflektiert die erworbenen Kompetenzen und Erfahrungen. Der Aufbau des Portfolios und die Themenbereiche sind mit dem/der Modulverantwortlichen zu LV-Beginn abzustimmen. Das Portfolio ermöglicht dem/der Studierenden den geregelten Abschluss der einzelnen Lehrgangsmodule und damit des Lehrgangs.
- (2) Abgabetermin des Portfolios, Zulassung oder Ablehnung
Das Portfolio ist von dem/der Studierenden abzugeben. Abgabetermin und Abgabeform des Portfolios werden vom/von der Modulverantwortlichen zu LV-Beginn festgelegt. Der/Die Modulverantwortliche kann die Portfolios der Studierenden zur abschließenden Präsentation zulassen oder ablehnen. Die Ablehnung erfolgt mit einer schriftlichen Begründung und mit Vorschlägen an den/die Studierende zur etwaigen Nachbesserung. Die Ablehnung kann nur dann erfolgen, wenn der/die Studierende die gestellten Anforderungen nicht einmal in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt. Der/Die Studierende kann das Portfolio bei Ablehnung maximal drei weitere Male vorlegen.
- (3) Präsentation des Portfolios und Defensio
Die Präsentation umfasst die exemplarische Darlegung der Erkenntnisse des/der Studierenden im Konnex des vorgelegten Portfolios. Die Präsentation und die Defensio des Portfolios vor den PrüferInnen soll nach Möglichkeit auch im Kreise der Studierenden stattfinden, um die Möglichkeit zu Rückfragen und Feedbacks zu geben.

§ 4 Prüfungstermine

- (1) Prüfungstermine sind so festzulegen, dass den Studierenden die Einhaltung der festgelegten Studiendauer ermöglicht wird.
- (2) Prüfungstermine sind zu LV-Beginn festzusetzen und in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (3) Studierende sind zur Ablegung der Prüfung berechtigt, wenn sie die im jeweiligen Curriculum festgelegten Voraussetzungen erfüllen und sich anmelden.

§ 5 Durchführung von Prüfungen

- (1) Das eingereichte Portfolio ist spätestens vier Wochen nach dem Einreichtermin zuzulassen oder abzulehnen.
- (2) Die Prüfungszeit bei mündlichen Prüfungen (Präsentation und Defensio) soll dreißig Minuten nicht über- und 15 min nicht unterschreiten.
- (3) Den Studierenden ist auf Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen zu gewähren.

§ 6 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Portfolios können drei Mal zur Begutachtung vorgelegt werden. Die überarbeitete Fassung kann frühestens 2 Monate nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung neuerlich eingereicht werden. Die vierte Beurteilung hat durch eine Prüfungskommission zu erfolgen, die aus dem/der Modulverantwortliche/n und einem/r zweiten vom Rektorat zu bestimmenden MitarbeiterIn der PH NÖ besteht. Wird zwischen den Beurteilenden kein Konsens über die Beurteilung erzielt, entscheidet der/die RektorIn.
- (2) Bei negativer Beurteilung einer mündlichen Prüfung stehen insgesamt drei Wiederholungen zu.
- (3) Eine Prüfung ist jedenfalls negativ zu beurteilen, wenn Studierende nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktreten oder wenn Ihre Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht erlaubter Hilfsmittel beeinflusst wurde.
- (4) Eine negativ beurteilte Prüfung darf frühestens nach einem Monat wiederholt werden.

§ 7 Rechtsschutz und Nichtigerklärung von Beurteilungen

- (1) Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 Hochschulgesetz 2005
- (2) Betreffend die Nichtigerklärung von Prüfungen gilt § 45 Hochschulgesetz 2005

§ 8 Zertifizierung

- (1) Die erfolgreiche Absolvierung des Lehrganges wird durch die erfolgreiche Teilnahme an den sechs Modulen belegt.
- (2) Die Ausstellung des Zertifikats für den gesamten Lehrgang erfolgt auf Antrag des/der Studierenden nach positiver Absolvierung aller Lehrgangsmodule.